

(Noch Anlage)

C. Rentabilitätsüberschlag

1. Einnahmen:

Sollmieten

DM

- a) über vorhandene Wohnungen
- b) der übrigen vorhandenen Räume
- c) der aufzubauenden oder instanzzusetzenden Wohnungen
- d) der übrigen aufzubauenden oder instanzzusetzenden Räume

Summe der Einnahmen

2. Ausgaben:

DM

- a) 4 1/2% Zinsen auf die einzutragende Aufbaugrundschild (B 2 c) . . .
- b)% Tilgung der einzutragenden Aufbaugrundschild (vom Antragsteller nicht auszufüllen)
- c) Instandhaltungskosten
- d) Verwaltungs- und Betriebskosten

Zusammen

e) Sonstige Verpflichtungen (Zinsendienst, Tilgung, rückständige öffentliche Lasten usw.)

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Bestätigungsvermerk des Bauamts

Gegen die Erteilung einer Baugenehmigung bestehen keine Bedenken. Die Baumaterialien werden aus eigenen Beständen zur Verfügung gestellt. Das Vorhaben liegt im Rahmen der von der Landesregierung Kontingenten mitgeteilten Kontrollzahlen des Wiederaufbauplans privater Wohnungsbauten.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

(Stempel)

Vierte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast.

Vom 5. April 1950

Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 21. September 1949 über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast (ZVOB1.1 S. 739) wird zur Durchführung dieser Anordnung und in Ergänzung der Zweiten Durchführungsbestimmung (II. Durchf.-Best.) vom 25. November 1949 (GBl. S. 115) und der Dritten Durchführungsbestimmung (III. Durchf.-Best.) vom 2. Dezember 1949 (GBl. S. 127) folgendes bestimmt:

1. Zu Ziffer 2 der II. Durchf.-Best.:
Die anfallenden Futtermittel sind nicht mehr der nächstgelegenen Erfassungsstelle, sondern dem Kreiskontor der Vereinigung volkseigener Erfassung- und Aufkaufbetriebe anzudienen.
2. Zu Ziffer 3 der III. Durchf.-Best.:
Die auf Grund der herabgesetzten Ausmahlung anfallende hochwertige Kleie ist ausschließlich für die Schweinemast zu verwenden.

3. Entsprechend dem höheren Futterwert der Mühlennebenprodukte wird die bisherige Austausch-tabelle für Futtermittel auf Schweinemastverträge mit sofortiger Wirkung laut Anlage geändert.
4. Da die nunmehr zur Verfügung stehende hochwertige Kleie den Futterwert von Hafer mittlerer Qualität übersteigt, sind mit sofortiger Wirkung alle abgeschlossenen Schweinemastverträge nur mit hochwertiger Kleie zu beliefern. Futtergetreide darf auf das Ablieferungsoll 1950 nicht angerechnet werden.
Der Futtermittelanspruch des Mästers erlischt, wenn der Mäster nicht innerhalb der im Vertrag festgelegten Fristen die Futtermittel abgenommen hat. Soweit für die zurückliegende Zeit die im Vertrag festgelegten Fälligkeitstermine überschritten sind, erlöschen die Ansprüche mit dem 30. April 1950.

Berlin, den 5. April 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister